

RS Vwgh 1994/2/22 93/04/0024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.1994

Index

95/08 Sonstige Angelegenheiten der Technik

Norm

IngG 1990 §10;

IngG 1990 §4 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Für die Beantwortung der Frage, ob eine Lehranstalt als höhere technische Lehranstalt iSd§ 4 Abs 1 Z 1 IngG 1990 anzusehen ist, ist ihre Aufnahme in die Verordnung nach § 10 IngG 1990 entscheidend. Die Bestimmung jener Lehranstalten, die höhere technische Lehranstalten gem § 4 Abs 1 Z 1 IngG 1990 sind, ist nämlich gemäß § 10 IngG 1990 dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten als Verordnungsgeber vorbehalten, der dabei in spezifischer Weise, und zwar im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport vorzugehen hat (Hinweis RV, 1269 BlgNr 17 GP, 6; hier:

der Aufbaulehrgang für Berufstätige für Kunsthandwerk berechtigt nicht zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur").

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993040024.X01

Im RIS seit

08.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at